

99032001055000

Datenübermittlung an öffentliche Stellen (Behördenauskünfte)

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6017957/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99032001055000
Leistungsbezeichnung I	Datenübermittlung an öffentliche Stellen (Behördenauskünfte)
Leistungsbezeichnung II	Datenübermittlung an öffentliche Stellen (Behördenauskünfte)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Bundesmeldegesetz (BMG) § 34 • Bundesmeldegesetz (BMG) § 34 a • Bundesmeldegesetz (BMG) § 38 • Bundesmeldegesetz (BMG) § 39 • Bundesmeldegesetz (BMG) § 40
Teaser	Die Meldebehörde darf öffentlichen Stellen (Behörden, Körperschaften öffentlichen Rechts, usw.) im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland zu ihrer Aufgabenerfüllung Daten aus dem Melderegister übermitteln. automatisierten Abruf
Volltext	Die Meldebehörde darf öffentlichen Stellen (Behörden, Körperschaften öffentlichen Rechts, usw.) im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland zu ihrer Aufgabenerfüllung Daten aus dem Melderegister übermitteln. Seit der Gesetzesänderung zum 1. Mai 2022 erfolgt die Datenübermittlung aus dem Melderegister an Behörden und andere öffentliche Stellen durch einen automatisierten Abruf gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes. Bitte nutzen Sie daher für diese Zwecke die Möglichkeiten des vom Gesetzgeber vorgesehenen automatisierten Abrufs. Für eine schriftliche Datenübermittlung trotz der Verfügbarkeit des automatisierten Abrufs werden Gebühren erhoben.
Erforderliche Unterlagen	Sie benötigen einen Zugang zum KM-Meldeportal.
Voraussetzungen	Sie benötigen einen Zugang zum KM-Meldeportal. Bitte

Modul	Sachverhalt
	nehmen Sie Kontakt mit Komm.One auf (Anstalt des öffentlichen Rechts).
Kosten	Das Meldeportal steht für die Nutzung des automatisierten Datenabrufs durch Behörden und öffentliche Stellen kostenfrei zur Verfügung. Für die Bereitstellung eines Zugangs zum KM-Meldeportal können Kosten entstehen. Für weitere Informationen nehmen Sie bitte Kontakt mit Komm.One auf (Anstalt des öffentlichen Rechts).https://www.km-meldeportal.de/startseite In schriftlicher Form:Für die Ausstellung eine Datenübermittlung in schriftlicher Form, obwohl der Abruf über das Meldeportal verfügbar ist, erhebt die Meldebehörde gemäß § 34 Absatz 6 Satz 2 BMG eine Verwaltungsgebühr. Datenübermittlungen in Schriftform oder durch Übersenden auf Datenträgern in gesicherter Form sind nur gebührenfrei, wenn die Meldebehörde die Gründe für die fehlende Nutzung des automatisierten Abrufs zu verantworten hat.
Verfahrensablauf	Die Datenübermittlung erfolgt als gesetzlicher Regelfall über den automatisierten Abruf. Für diese Zwecke steht das Meldeportal zur Verfügung, das Behörden kostenfrei nutzen können. Die Meldebehörde hat für den automatisierten Abruf die Daten nach § 34 Absatz 1 BMG für das Meldeportal vorzuhalten. Das Meldeportal ermöglicht allen registrierten Behörden bundesweite Auskünfte nach § 34 und 34a sowie § 39 Bundesmeldegesetz und steht Ihnen als tagesaktuelles System rund um die Uhr zur Verfügung. Private Nutzer können ebenfalls auf das KM-Meldeportal zugreifen und darüber elektronische Melderegisterauskünfte beziehen (nach § 44 und § 49 Bundesmeldegesetz). Weitere Informationen erhalten Sie unter https://www.km-meldeportal.de/startseite .
Bearbeitungsdauer	
Frist	Keine.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Keine.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Keiner.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	